

# Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Annegret Lorenz

## **Zivil- und familienrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

Ein Studienbuch

3. Auflage



**Nomos**





# Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Prof. Dr. Annegret Lorenz

## **Zivil- und familienrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit**

Ein Studienbuch

3. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3472-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8958-8 (ePDF)

3. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für  
Steffen und Paul  
und  
meine Eltern*



## Vorwort

Rechtskenntnisse gehören im Alltag der Sozialen Arbeit mit zu den grundlegenden Beratungskompetenzen. Sozialarbeiter benötigen insoweit zweierlei: Rechtswissen (der jeweiligen Rechtsmaterien) und Strukturwissen. Sodann ist das Recht im Fluss. Vor allem das Familienrecht befindet sich – oft im Gefolge höchstrichterlicher Rechtsprechung – in einem stetigen Reformprozess. Dies erfordert von Sozialarbeitern zudem die Fähigkeit, sich in eine ständig verändernde Materie einzuarbeiten.

Zielgruppe dieses Lehrbuches sind Studierende und Praktiker Sozialer Arbeit. Die Auseinandersetzung und die Aneignung von Rechtswissen stellt erfahrungsgemäß Studierende nichtjuristischer Disziplinen vor hohe Herausforderungen. Diese müssen sich nicht nur das notwendige fachliche Wissen aneignen, sondern vor allem auch das juristische Handwerkszeug als solches beherrschen. Beiden Bedürfnissen trägt das vorliegende Lehrbuch Rechnung.

Ziel dieses Buches ist es, die Fähigkeit zum eigenständigen Umgang mit dem Recht zu vermitteln. Das betrifft sowohl die Aneignung und Vertiefung von Rechtswissen als auch die Transferleistung des Gelernten in die anwendungsbezogene Bearbeitung von Fällen.

Die Darstellung beschränkt sich daher nicht auf die bloße Vermittlung von Rechtswissen. Vielmehr soll eine Vielzahl von Fallbeispielen und -lösungen den Studierenden an die eigenständige Arbeit mit dem Recht heranführen.

Inhaltlich ist das vorliegende Studienbuch auf die zivilrechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit beschränkt: In diesem Rahmen werden zum einen die für die Soziale Arbeit bedeutsamen allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen behandelt. Daneben wird das Familienrecht einschließlich dem Betreuungs- und Unterhaltsrecht – als Kernbereich der Ausbildung – eingehend dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt den Stand der Rechtsprechung und Gesetzgebung bis Oktober 2017 einschließlich der erst 2018 in Kraft tretenden Rechtsänderungen.

Einhausen, September 2017



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	19
<b>Literaturempfehlungen</b>	21
<b>Teil I: Allgemeine Grundlagen</b>	23
Kapitel 1: Recht und Rechte	23
I. Ein paar Grundbegriffe des Rechts – Worüber wir hier reden...	23
1. Recht	23
2. Objektives und subjektives Recht	23
3. Rechtsverhältnis	24
II. Rechtsquellen - Wo Recht her kommt...	24
III. Systematisierungen - ... und wie man sich darin orientieren kann	26
1. Öffentliches und Privates Recht - Rechtsschubladen	26
2. Anspruchsgrundlagen und Hilfsnormen – Das Aufdröseln des Rechts	28
a) Anspruchsgrundlagen	28
b) Hilfsnormen	28
Kapitel 2: Die Arbeit mit dem Recht – Das juristische Handwerkszeug	29
I. Die juristische Methode	29
1. Wer will was von wem ... - Der Prüfgegenstand	29
2. ...woraus? – Der Einstieg in die Rechtsprüfung	30
3. Die Subsumtion – Der Kern der Rechtsprüfung	30
4. Festhalten des Ergebnisses	31
5. Zusammenfassung	31
II. Die Rechtsfindung	32
1. Definitionen und unbestimmte Rechtsbegriffe – Ein bisschen juristische Methodenlehre	32
2. Analogie	33
<b>Teil II: Grundlagen des Zivilrechts</b>	35
Kapitel 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	35
I. Überblick über das BGB	35
II. Rechtsfähigkeit – Der Mensch und andere Personen	35
1. Übungsfall 1	35
2. Begriff und Überblick	35
3. Natürliche Person	36
a) Beginn der Rechtsfähigkeit	37
b) Ende der Rechtsfähigkeit	38
4. Juristische Person	38
a) Begriff und Bedeutung	38
b) Stiftung	39
c) Eingetragener Verein	39
d) Rechtsfähige Personengesellschaft	39
5. Lösungshinweise zum Übungsfall 1	40
Kapitel 2: Das rechtsgeschäftliche Handeln	40
I. Übungsfall 2	40

II. Überblick und Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre	41
1. Überblick über die Entstehung schuldrechtlicher Ansprüche	41
2. Das Rechtsgeschäft	41
III. Die Willenserklärung – Das Herz eines Rechtsgeschäfts	42
1. Überblick	42
2. Der subjektive Erklärungstatbestand einer Willenserklärung	42
a) Handlungswille	42
b) Erklärungswille	43
c) Geschäftswille	44
3. Der objektive Erklärungstatbestand einer Willenserklärung	44
4. Arten und Wirksamwerden einer Willenserklärung	45
a) Arten von Willenserklärungen	45
b) Wirksamkeit von Willenserklärungen	45
5. Der Inhalt der Willenserklärung – Was ist gewollt?	47
6. Bedingungen und Befristungen – Eine Hintertür für Verbindlichkeiten	48
IV. Der Vertrag	49
1. Begriff und Überblick	49
2. Angebot	49
3. Annahme	50
4. Inhaltsgleichheit von Angebot und Annahme	51
5. Ungültige Rechtsgeschäfte – Was nicht vereinbart werden darf	52
V. Willensmängel	53
1. Bewusste Willensmängel und Irrtümer	53
2. Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung	54
VI. Formvorschriften	55
VII. Die Durchführung von Verträgen	56
1. Haupt- und Nebenpflichten	56
2. Vertragliche Schadensersatzansprüche	56
3. Gesetzlich geregelte Verträge	57
a) Allgemeines	57
b) Austauschverhältnisse	57
c) Überlassung einer Sache	58
d) Tätigkeiten für andere	58
VIII. Die Vertretung – Handeln für andere	59
IX. Die Verjährung – Ein allgemeines Leistungsverweigerungsrecht	60
X. Prüfschema und Lösungshinweise zum Übungsfall 2	61
XI. Die Geschäftsfähigkeit – Kinder und andere „unmündige“ Personen	62
1. Begriff und Überblick	62
2. Probleme bei Erwachsenen	62
a) Geschäftsunfähige Erwachsene	62
b) Punktuelle Störungen der Geistestätigkeit geschäftsfähiger Personen – Der „Aussetzer“	64
3. Minderjährige	65
a) Übungsfall 3	65
b) Geschäftsunfähigkeit	65
c) Beschränkte Geschäftsfähigkeit	65
d) Haftungsbeschränkungen – Der Schutz des Kindes vor seinen Eltern	71
e) Übersicht, Prüfschema und Lösungshinweise zum Übungsfall 3	71
XII. Die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge	73

Kapitel 3: Die unerlaubte Handlung	74
I. Überblick	74
II. Haftung aus unerlaubter Handlung	75
1. Übungsfall 4	75
2. Überblick	75
3. Objektiver Tatbestand der unerlaubten Handlung	75
a) Rechtsgutsverletzung	75
b) Geschützter Personenkreis	77
c) Verletzungshandlung	77
d) Schaden	78
e) Kausalität	78
4. Rechtswidrigkeit	80
a) Notwehr	80
b) Notstand	81
c) Selbsthilfe	82
d) Einwilligung des Verletzten	82
5. Verantwortlichkeit	83
a) Verschulden	83
b) Verschuldensfähigkeit	84
6. Umfang der Schadensersatzpflicht	85
a) Vermögensschaden	86
b) Nichtvermögensschaden	86
c) Sonstiger Schaden	86
d) Schadensersatz und Ansprüche aus Sozialversicherung	87
7. Mitverschulden	88
8. Prüfschema und Lösungshinweise zum Übungsfall 4	89
III. Verletzung eines Schutzgesetzes	90
IV. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung	90
V. Haftung für den Verrichtungsgehilfen	90
VI. Haftung des Aufsichtspflichtigen	91
1. Inhalt und Bedeutung der Aufsichtspflicht	91
a) Überblick	91
b) Aufsichtsbedürftige	91
c) Begründung der Aufsichtspflicht	91
d) Anforderungen der Aufsichtspflicht	92
2. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen	94
a) Übungsfall 5	94
b) Konsequenzen von Aufsichtspflichtverletzungen	94
c) Die Haftung des Aufsichtspflichtigen für Schäden bei Dritten	94
d) Übersicht, Prüfschemata und Lösungshinweise zum Übungsfall 5	95
VII. Haftung aus Amtspflichtverletzung	97
VIII. Schädigermehrheit	97
IX. Unterlassung	98
Kapitel 4: Gewalt im sozialen Nahraum	99
I. Überblick	99
II. Der strafrechtliche Schutz	99
III. Der polizeirechtliche Schutz	100
IV. Der zivilrechtliche Schutz	101
1. Übungsfall 6	101

2.	Überblick	101
3.	Der Schutz des Gewaltschutzgesetzes	101
	a) Überblick und Anwendungsbereich	101
	b) Die Wohnungsüberlassung	103
	c) Schutzanordnungen	105
4.	Der allgemeine zivilrechtliche Schutz	107
5.	Der eherechtliche Schutz	108
	a) Der Schutzmechanismus	108
	b) Tatbestandsvoraussetzungen	108
	c) Zeitliche Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs	109
	d) Modalitäten der Zuweisung	110
6.	Lösungshinweise zum Übungsfall 6	110
<b>Teil III: Grundlagen des Familienrechts</b>		<b>112</b>
Kapitel 1: Abstammungsrecht		112
I.	Übungsfall 7	112
II.	Begriffe und Bedeutung	112
III.	Mutterschaft	114
IV.	Vaterschaft	114
	1. Überblick	114
	2. Vaterschaft kraft Ehe	115
	a) Die Zurechnung des Kindes zum Ehemann der Mutter	115
	b) Die Korrektur der Vaterschaftszurechnung	116
	3. Vaterschaft kraft Anerkennung	121
	a) Formale Erfordernisse	121
	b) Inhaltliche Erfordernisse	123
	c) Besonderheiten bei der Korrektur der Vaterschaft	124
	4. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung	125
	5. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung	126
V.	Prüfschema und Lösungshinweise zum Übungsfall 7	127
Kapitel 2: Elterliche Sorge		128
I.	Grundlagen	128
	1. Gegenstand und Bedeutung elterlicher Sorge	128
	2. Strukturen elterlicher Sorge	129
	a) Befugnisse	129
	b) Personen- und Vermögenssorge	129
	c) Tatsächliche und gesetzliche Sorge	131
II.	Die Ausübung elterlicher Sorge	131
	1. Übungsfall 8	131
	2. Überblick	131
	3. Die Erziehung des Kindes	131
	a) Allgemeines	131
	b) Das Wohl des Kindes als Richtschnur der Erziehung	132
	c) Erziehungsziel	132
	d) Leitlinien für die Erziehung	132
	e) Durchsetzung gegenüber dem Kind	134
	4. Grenzen elterlicher Sorge	134
	a) Überblick	134
	b) Verletzungen der körperlichen Integrität	134
	c) Freiheitsentziehende Maßnahmen	135

d)	Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht im Geschäftsverkehr	138
e)	Teilmündigkeit des Minderjährigen	140
f)	Öffentlich-rechtliche Beschränkungen	141
5.	Lösungshinweise zum Übungsfall 8	141
III.	Befugnisse gegenüber Dritten	142
1.	Der deliktische Schutz des Elternrechts	142
2.	Der Herausgabeanspruch	143
a)	Übungsfall 9	143
b)	Bedeutung und Voraussetzungen	143
c)	Lösungshinweise zum Übungsfall 9	144
3.	Das Umgangsbestimmungsrecht	145
IV.	Sonstige Rechtswirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses	145
1.	Der Kindesname	145
2.	Der Wohnsitz des Kindes	146
3.	Allgemeine Rechtswirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses	147
V.	Die Inhaber der elterlichen Sorge	148
1.	Gemeinsame Sorge – Das Problem der Koordination zweier Sorge- rechte	148
a)	Übungsfall 10	148
b)	Überblick	148
c)	Zusammenlebende Eltern	149
d)	Getrennt lebende Eltern	150
e)	Lösungshinweise zum Übungsfall 10	153
2.	Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge	153
a)	Übungsfall 11	153
b)	Überblick	153
c)	Allgemeine Voraussetzungen der Aufhebung der gemeinsamen Sorge	154
d)	Besondere Voraussetzungen der Sorgerechtsübertragung	155
e)	Lösungshinweise zum Übungsfall 11	157
3.	Unverheiratete Eltern	157
a)	Überblick	157
b)	Eheschließung der Eltern	158
c)	Sorgeerklärungen	158
d)	Gerichtliche Sorgerechtsübertragung	160
e)	Der Wechsel von mütterlicher Alleinsorge zu väterlicher Allein- sorge	161
4.	Die „neue“ Familie	162
a)	Überblick	162
b)	Das äußere Erscheinungsbild der Stieffamilie – Die Einbenen- nung	162
c)	Die interne Gestaltung der Stieffamilie – Sorgerechtliche Befug- nisse des Stiefelternteils	162
5.	Prüfhinweise	163
VI.	Das Umgangsrecht	163
1.	Übungsfall 12	163
2.	Überblick und Bedeutung	164
3.	Das Umgangsrecht zwischen Eltern und Kindern	164
a)	Voraussetzungen des Umgangsrechts	164
b)	Gerichtliche Entscheidungen über den Umgang	164

c)	Die Wohlverhaltenspflicht	166
d)	Der Auskunftsanspruch	167
e)	Befugnisse und Pflichten während des Umgangs	167
4.	Das Umgangsrecht naher Verwandter und von Bezugspersonen des Kindes	167
5.	Das Umgangsrecht des leiblichen Vaters	168
6.	Lösungshinweise zum Übungsfall 12	169
VII.	Exkurs: Der Schutz des Kindeswohles im Kontext familienrechtlicher Konflikte zwischen den Eltern	170
1.	Überblick	170
2.	Die Beistandschaft	171
VIII.	Die „schlechten“ Eltern – Eingriffe in die elterliche Sorge	172
1.	Überblick	172
2.	Voraussetzungen des Eingriffs	173
a)	Kindeswohlgefährdung	173
b)	Untätigkeit der Eltern	174
3.	Folgen einer Kindeswohlgefährdung	174
a)	Die Entscheidung des Familiengerichts	174
b)	Sorgerechtliche Konsequenzen eines Eingriffs	176
c)	Und dann? – Die nachgehende Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen	177
4.	Exkurs: Die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe	177
IX.	Die Beteiligung Dritter an der elterlichen Sorge	178
1.	Übungsfall 13	178
2.	Überblick	179
3.	Pflegeeltern	179
a)	Rechtliche Grundlagen für die Erziehung eines fremden Kindes	179
b)	Erzieherische und sorgerechtliche Befugnisse der Pflegeeltern	180
c)	Sorgerecht für Pflegeeltern	181
d)	Der Schutz des Pflegeverhältnisses – Die Verbleibensanordnung	182
e)	Öffentlich-rechtlicher Kinderschutz	184
4.	Heim	184
5.	Lösungshinweise zum Übungsfall 13	185
X.	Der Ausfall eines Elternteils	186
1.	Übungsfall 14	186
2.	Ausfallgründe	186
a)	Überblick	186
b)	Tod	186
c)	Tatsächliche Verhinderung	186
d)	Ruhen der elterlichen Sorge	187
3.	Konsequenzen eines Sorgeausfalls	188
a)	Volljährige Eltern	188
b)	Minderjährige Eltern	190
4.	Der Schutz des Kindes in seinen sozialen Beziehungen – Die Verbleibensanordnung	191
5.	Lösungshinweise zum Übungsfall 14	191
XI.	Vormundschaft und Pflegschaft	192
1.	Beginn der Vormundschaft/Pflegschaft	192
a)	Eintreten der Vormundschaft/Pflegschaft	192
b)	Die Auswahl des Vormunds und Pflegers	193

2. Rechtsstellung des Vormunds/Pflegers	194
3. Beendigung der Vormundschaft/Pflegschaft	195
XII. Das Kindschaftsverfahren	196
1. Die Durchführung des Verfahrens	196
a) Verfahrensordnung	196
b) Einleitung des Verfahrens und zuständiges Gericht	196
c) Verfahrensmaximen	196
d) Die Entscheidung	197
e) Die Durchsetzung der Entscheidung	197
f) Vorläufige Regelungen	197
2. Schutzmechanismen für das Kind	198
a) Besondere Sachwalter des Kindeswohles	198
b) Streitschlichtung	199
c) Beschleunigung und Schutz vor Verfahrensverzögerungen	200
3. Besonderheiten in einzelnen Verfahren	200
a) Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen	200
b) Begründung gemeinsamer Sorge bei unverheirateten Eltern	201
c) Umgangsrechtsverfahren	201
d) Kindeswohlgefährdung	202
4. Rechtsmittel	202
a) Rechtsmittel gegen Beschlüsse	202
b) Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnungen	203
5. Sonstiges	203
6. Überblick über Ablauf eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens	204
Kapitel 3: Adoption	204
I. Die Minderjährigenadoption	205
1. Die rechtliche Bedeutung der Adoption – Was passiert bei der Adoption?	205
2. Die Adoptiveltern – Wer kann ein Kind adoptieren?	206
3. Voraussetzungen der Adoption	207
a) Inhaltliche Anforderungen	207
b) Probepflege	207
c) Adoptionsantrag	207
d) „Freigabe“ des Kindes durch die Eltern	208
e) Einwilligung des Kindes	211
f) Einwilligung des Ehegatten	211
4. Die Aufhebung der Adoption	211
a) Überblick	211
b) Fehler im Adoptionsverfahren	211
c) Gründe des Kindeswohles	212
5. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung	213
II. Die Volljährigenadoption	214
1. Die rechtliche Bedeutung der Adoption – Was passiert bei der Adoption?	214
2. Voraussetzungen der Adoption	215
3. Die Aufhebung der Adoption	215
Kapitel 4: Eherecht	215
I. Verlöbnis	215

II. Eheschließung	216
1. Überblick	216
2. Formale Vorgaben für die Eheschließung	217
a) Obligatorische Zivilehe	217
b) Formale Anforderungen an den Ehekonsens	218
3. Ehefähigkeit	218
4. Eheverbote	219
a) Doppelehe	219
b) Verwandtenehe	219
5. Willensmängel	220
6. Ausländer	221
III. Eheführung	221
1. Die eheliche Lebensgemeinschaft	221
a) Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft	221
b) Die Bedeutung der ehelichen Lebensgemeinschaft	222
2. Der Ehegattenunterhalt	223
3. Der Ehe name	223
4. Die Schlüsselgewalt	224
a) Übungsfall 15	224
b) Bedeutung	224
c) Voraussetzungen der Schlüsselgewalt	225
d) Lösungshinweise zum Übungsfall 15	227
IV. Eheliches Güterrecht	227
1. Überblick über die Güterstände	227
2. Die Zugewinnungsgemeinschaft	228
a) Wirkungen der Zugewinnungsgemeinschaft während der Ehe	228
b) Wirkungen der Zugewinnungsgemeinschaft nach Eheauflösung	229
3. Vertragliche Güterstände	229
V. Trennung	230
1. Begriff	230
2. Bedeutung	231
VI. Scheidung	232
1. Begriff und Bedeutung	232
2. Scheidungsvoraussetzungen	232
a) Scheidungsgrund	232
b) Trennungsfristen	233
c) Scheidungshindernis: Die Härteklausel	233
3. Scheidungsfolgen	234
a) Zugewinnausgleich	234
b) Versorgungsausgleich	234
c) Ehewohnung	235
d) Haushaltsgegenstände	235
e) Ehe name	236
f) Unterhaltsansprüche	236
4. Scheidungsvereinbarungen	236
VII. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	237
Kapitel 5: Unterhaltsrecht	238
I. Übungsfall 16	238
II. Die Struktur eines Unterhaltsanspruchs	238
1. Überblick	238

2.	Anspruchsgrundlagen – Die „Unterhaltsgründe“	239
3.	Unterhaltsbedarf – Was braucht der Bedürftige?	239
4.	Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers – Braucht er Unterhalt?	241
5.	Leistungsfähigkeit – Kann der andere überhaupt zahlen?	241
6.	Beschränkung des Unterhalts – Der bekommt kein Geld von mir!	243
7.	Hilfsansprüche – Erst einmal informieren!	243
8.	Sonstiges	244
III.	Verwandtenunterhalt	245
1.	Anspruchsgrundlage für den Verwandtenunterhalt	245
2.	Unterhaltsbedarf	245
a)	Umfang und Inhalt des Unterhaltsanspruchs	245
b)	Die Bezifferung des Barunterhalts – Der Unterhaltsbedarf	246
3.	Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	247
4.	Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	247
5.	Beschränkung des Unterhaltsanspruchs	248
6.	Sonstige Besonderheiten	249
a)	Geltendmachung des Unterhalts	249
b)	Rückwirkende Geltendmachung	249
IV.	Ehegattenunterhalt während „intakter“ Ehe	250
1.	Anspruchsgrundlage für den Ehegattenunterhalt	250
2.	Unterhaltsbedarf	250
3.	Erfüllung des Unterhaltsanspruchs	251
V.	Trennungsunterhalt	251
1.	Anspruchsgrundlage für den Trennungsunterhalt	251
2.	Unterhaltsbedarf	252
3.	Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	252
4.	Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten	253
5.	Beschränkung des Unterhaltsanspruchs	253
VI.	Nachehelicher Unterhalt	254
1.	Anspruchsgrundlagen für den nachehelichen Unterhalt	254
a)	Grundsatz der Eigenverantwortung	254
b)	Unterhalt wegen Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit	255
c)	Unterhalt trotz zumutbarer Erwerbstätigkeit	257
2.	Unterhaltsbedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit	259
3.	Beschränkung des Unterhaltsanspruchs	260
4.	Herabsetzung/zeitliche Begrenzung des Unterhalts	262
5.	Besonderheiten	263
6.	Unterhaltsvereinbarungen	263
VII.	Unterhalt zwischen miteinander nicht verheirateten Eltern	264
1.	Anspruchsgrundlagen für die unverheiratete Mutter	264
2.	Unterhaltsbedarf, Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit	265
VIII.	Lösungshinweise zum Übungsfall 16	265
Kapitel 6:	Betreuungsrecht – Der hilfsbedürftige Erwachsene zwischen Autonomie und Schutz vor sich selbst	266
I.	Einführung – Was soll eine Betreuung?	266
II.	Die Anordnung einer Betreuung - Wie es zu einer Betreuung kommt	267
1.	Voraussetzungen der Betreuung – Wer einen Betreuer bekommt	267
a)	Alterserfordernis	267
b)	Medizinische Indikation	267
c)	Unfähigkeit zur Wahrnehmung der eigenen Belange	267

d)	Kausalität zwischen Erkrankung und Betreuungsbedürftigkeit	268
e)	Erforderlichkeit einer Betreuung – der Aufgabenkreis des Betreuers	268
2.	Zwangsbetreuung - ... auch wenn der Betroffene das vielleicht anders sieht...	269
3.	Die Person des Betreuers - ... und wer es macht	270
a)	Mögliche Betreuer	270
b)	Kriterien für die Auswahl des Betreuers	271
III.	Die Rechtswirkungen der Betreuung	272
1.	Die Rechtsstellung des Betreuers - Was der Betreuer darf	272
a)	Rechtliche Befugnisse des Betreuers im Außenverhältnis	272
b)	Rechtliche Befugnisse des Betreuers im Innenverhältnis	274
c)	Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Betreuten	275
2.	Folgen für den Betroffenen - ... was das für den Betroffenen bedeutet...	276
3.	Veränderungen	276
4.	Der Schutz des Betreuten vor dem Betreuer - ... und wer darüber wacht	277
a)	Aufsicht über den Betreuer	277
b)	Genehmigung des Betreuerhandelns	278
c)	Prüfung der Notwendigkeit der Betreuung	278
IV.	Besondere Bereiche und Konstellationen	278
1.	Die Notwendigkeit der Koordination zweier Handlungsbefugnisse – Der Einwilligungsvorbehalt	278
2.	Ärztliche Behandlungen	280
a)	Grundsätze	280
b)	Zwangsbehandlung	282
c)	Sterilisation	284
3.	Freiheitsentziehende Maßnahmen	284
a)	Überblick	284
b)	Die freiheitsentziehende Unterbringung	285
c)	Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen in einer Einrichtung	287
d)	Exkurs: Die öffentlich-rechtliche Unterbringung	288
V.	Verfahren zur Anordnung der Betreuung	290
1.	Die Durchführung des Verfahrens	290
a)	Verfahrensordnung	290
b)	Einleitung des Verfahrens	290
c)	Verfahrensmaximen	290
d)	Die Entscheidung	291
e)	Vorläufige Regelungen	291
2.	Besonderheiten für Unterbringungssachen	292
3.	Rechtsmittel	293
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	295

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
BSG	Bundessozialgericht
BT-Dr	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
G	Gesetz
gem	gemäß
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
iS	im Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landgericht
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs Report
oa	oben aufgeführt
oÄ	oder Ähnliches
og	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
Rn	Randnummer
RPfIG	Rechtspflegergesetz
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog	sogenannte

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz
TPG	Transplantationsgesetz
ua	unter anderem
uÄ	und Ähnliches
uU	unter Umständen
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
VG	Versicherungsvertragsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
zT	zum Teil

# Literaturempfehlungen

## Übergreifende Darstellungen

- Falterbaum, Johannes*: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine praxisorientierte Einführung, 4. Aufl., Stuttgart 2012  
*Kievel, Winfried/Knösel, Peter/Marx, Ansgar*: Recht für Soziale Berufe. Basiswissen kompakt, 7. Aufl., München 2013  
*Kreft, Dieter/Münder, Johannes*: Soziale Arbeit und Recht, 4. Aufl., Weinheim 1994

## Zivilrecht

- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*: Besonderes Schuldrecht, 41. Aufl., München 2017  
*Rüthers, Bernd/Stadler, Astrid*: Allgemeiner Teil des BGB, 18. Aufl., München 2014  
*Schwab, Dieter/Löhning, Martin*: Einführung in das Zivilrecht, 20. Aufl., Heidelberg 2016

## Zur Haftung des Aufsichtspflichtigen

- Bänfer, Mathias/Tammen, Britta*: Aufsichtspflicht. Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe. AFET-Veröffentlichung Nr. 65/2006, Hannover  
*Dieball, Heike/Lehman, Max Karl-Heinz*: Basiswissen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Garantenstellung. Grundlegender Leitfaden rechtlicher Vorgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hannover 2014  
*Mayer, Günter*: Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, 6. Aufl., Regensburg 2014  
*Sahliger, Udo*: Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit, 3. Aufl., Münster 1999  
*Schilling, Johannes*: Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele, 3. Aufl., Weinheim 2010

## Familienrecht

- Dethloff, Nina*: Familienrecht, 31. Aufl., München 2015  
*Fieseler, Gerhard/Herborth, Reinhard*: Recht der Familie und Jugendhilfe, 7. Aufl., München 2010  
*Fröschle, Tobias*: Studienbuch Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, Köln 2012  
*Gastiger, Siegmund/Winkler, Jürgen*: Recht der Familienhilfe. Studienbuch für die Soziale Arbeit, 2. Aufl., Freiburg 2010  
*Gerhardt, Peter/v. Heintschel-Heinegg, Bernd/ Klein, Michael*: Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 10. Aufl., München/Unterschleißheim 2015  
*Marx, Ansgar*: Familienrecht für soziale Berufe. Ein Leitfaden mit Fällen, Mustern und Übersichten, 2. Aufl., Köln 2014  
*Münder, Johannes/Ernst, Rüdiger/Behlert, Wolfgang*: Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 7. Aufl., Baden-Baden 2015  
*Oberloskamp, Helga/Marx, Ansgar*: Kindschaftsrechtliche Fälle für Studium und Praxis, 6. Aufl., Heidelberg 2006  
*Schleicher, Hans*: Jugend- und Familienrecht, 14. Aufl., München 2014  
*Schlüter, Wilfried*: BGB – Familienrecht, 14. Aufl., Heidelberg 2013  
*Schnitzler, Klaus (Hrsg)*: Familienrecht. Münchener AnwaltsHandbuch, 4. Aufl., München 2014  
*Schwab, Dieter*: Familienrecht, 25. Aufl., München 2017  
*Schumacher, Silvia/Janzen, Ulrike*: Gewaltschutz in der Familie, Bielefeld 2003  
*Wabnitz, Reinhard J.*: Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit, 4. Aufl., Stuttgart 2014

## Betreuungsrecht

- Fröschle, Tobias*: Studienbuch Betreuungsrecht, 3. Aufl., Köln 2013  
*Jürgens, Andreas/Lesting, Wolfgang /Loer, Annette /Marschner, Rolf*: Betreuungsrecht kompakt, 8. Aufl., München 2014

*Thar, Jürgen/Raak, Wolfgang*: Leitfaden Betreuungsrecht, 6. Aufl., Köln 2014  
*Zimmermann, Walter*: Ratgeber Betreuungsrecht, 10. Aufl., München 2014

### **Kommentare**

- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg)*: Beck'scher Online-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Edition 42, Stand: 1.11. 2017
- Kaiser, Dagmar/Schnitzler, Klaus/Friederici, Peter/Schilling, Roger/Rakete-Dombek, Ingeborg (Hrsg)*: NomosKommentar, BGB. Familienrecht Band 4, 3. Aufl., Baden-Baden 2014
- Damrau, Jürgen/Zimmermann, Walter*: Betreuungsrecht. Kommentar zum formellen und materiellen Recht, 4. Aufl., Stuttgart 2010
- Fröschle, Tobias (Hrsg)*: Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, 3. Aufl., Köln 2015
- Kemper, Rainer/Schreiber, Klaus (Hrsg)*: Familienverfahrensrecht. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2015
- Jürgens, Andreas (Hrsg)*: Betreuungsrecht. Kommentar, 5. Aufl., München 2014
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8 Familienrecht I, §§ 1297-1588, Versorgungsausgleichsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, 7. Aufl., München 2017
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9 Familienrecht II, §§ 1589-1921, SGB VIII, 7. Aufl., München 2017
- Palandt, Otto (Hrsg)*: Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl., München 2017
- Schulze, Reiner/Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/Hoeren, Thomas/Kemper, Rainer/Saenger, Ingo/Schreiber, Klaus/Schulte-Nölke, Hans/Staudinger, Ansgar*: BGB Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar, 9. Aufl., Baden-Baden 2016
- Scholz, Harald/Kleffmann, Norbert/Motzer, Stefan*: Praxishandbuch Familienrecht, 31. Aufl., München 2016

# Teil I: Allgemeine Grundlagen

## Kapitel 1: Recht und Rechte

### I. Ein paar Grundbegriffe des Rechts – Worüber wir hier reden...

1

#### 1. Recht

Menschliches Miteinander ist konfliktanfällig: Der Mensch lebt nicht allein auf einer Insel, sondern in einem Sozialverband. Zwangsläufig treffen unterschiedliche Vorstellungen über die Verwirklichung ihrer Leben und des Miteinander aufeinander. Um diese miteinander in Einklang zu bringen, bedarf es Spielregeln für das Zusammenleben, sog Verhaltensnormen. Sowohl Herkunft als auch Qualität dieser Verhaltensnormen sind unterschiedlich: Sie können auf Tradition oder Brauchtum beruhen, als von der Natur vorgegeben angesehen sein oder vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben sein. Zu den sozialen Verhaltensnormen gehören Bräuche, ebenso wie soziale und auch rechtliche Normen.

**Soziale Normen** sind gesellschaftlich geforderte, ungeschriebene Regeln. Sie werden im Regelfall freiwillig befolgt. Ihre Verletzung zieht informelle soziale Sanktionen nach sich. Diese können zT sehr einschneidend sein. Soziale Normen werden daher subjektiv durchaus als verpflichtend erlebt. Jedoch ist ihre Einhaltung nicht mit formellen Mitteln erzwingbar. 2

Beispiele: Nicht hinter dem Rücken über Kollegen tratschen; Regeln der Höflichkeit.

Auch das Recht ist Teil dieser Sozialordnung. Als **Recht** werden die von der zuständigen Instanz gesetzten verbindlichen Regeln zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens bezeichnet. Andere Bezeichnungen sind: Rechtsnormen, Rechtssätze, Rechtsregeln. Genau wie andere soziale Regeln soll auch das Recht die Verhältnisse zwischen den Menschen untereinander sowie zwischen Staat und Mensch ordnen (Ordnungsfunktion). Im Unterschied zu anderen sozialen Normen ist Recht jedoch unbedingt verbindlich. Ihm kommt „Zwangscharakter“ zu: Die Verletzung von Rechtsregeln kann mit formalen rechtlichen Sanktionen geahndet werden. Ihre Einhaltung ist zudem positiv erzwingbar durch besondere Instanzen: Die Gerichte. 3

Beispiel: Ansprüche aus einem Kaufvertrag sind gerichtlich einklagbar und in einem staatlichen Vollstreckungsverfahren durchsetzbar.

#### 2. Objektives und subjektives Recht

Eine für die Arbeit mit dem Recht grundlegende Unterscheidung ist die Differenzierung zwischen objektivem und subjektivem Recht. 4

**Objektives Recht** ist der juristische Fachausdruck für das (objektiv) vorhandene Recht als solches. Als objektives Recht wird die Summe der für jedermann geltenden Rechtsnormen bezeichnet, also die Gesetze in ihrer Gesamtheit, das geschriebene Recht sowie das Gewohnheitsrecht. Objektives Recht ist damit ein weiteres

Synonym für Recht oder Gesetz oder Norm. Unabhängig davon, ob es sich um EU-Recht, ein nationales Gesetz oder eine Satzung handelt, ob es dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist, gilt: Jedes Recht ist zugleich immer auch objektives Recht.

- 5 Für den Einzelnen ist allerdings weniger die bloße Existenz des (objektiven) Rechts interessant, als vielmehr die Frage, was das Recht ihm für Möglichkeiten gibt: Ob das Recht ihm persönlich auch ein Recht gibt, das er einfordern kann. Ist dies der Fall, so spricht man von einem (auch) **subjektiven Recht** oder Anspruch.

Erst das subjektive Recht verleiht dem Einzelnen die Macht, die (objektivrechtliche) Regelung der Norm gegenüber einem Dritten durchzusetzen. Subjektives Recht muss sich damit immer aus dem objektiven Recht ergeben. Im Privatrecht folgen aus dem objektiven Recht überwiegend auch subjektive Ansprüche.

Handelt es sich hingegen um eine lediglich objektiv-rechtliche Norm, folgt aus ihr kein einklagbares subjektives Recht. Der Bürger kann dieses Recht nicht durchsetzen, sondern allenfalls hoffen, dass es beachtet wird. Salopp gesprochen steht das Recht „nur auf dem Papier“. Der Bürger profitiert von der Norm – wenn sie beachtet wird – lediglich tatsächlich. Sie schützt ihn dann nur als sog Rechtsreflex. Lediglich objektive Normen finden sich im öffentlichen Recht, zB § 11 SGB VIII.

### 3. Rechtsverhältnis

- 6 Als **Rechtsverhältnis** bezeichnet man die rechtliche Sonderverbindung zwischen zwei oder mehr Personen oder aber zwischen einer Person und einer Sache.

Die für die Soziale Arbeit wichtigsten Sonderverbindungen sind das familienrechtliche Personenverhältnis sowie das Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage. Als Schuldverhältnis ist ein Rechtsverhältnis zwischen Personen definiert, die gegeneinander Ansprüche haben (§ 241 Abs. 1 BGB).

Die an dem Schuldverhältnis beteiligten Personen werden als Gläubiger und Schuldner bezeichnet. Gläubiger ist diejenige Person, die einen Anspruch besitzt. Schuldner ist diejenige Person, gegen die sich der Anspruch richtet, die also den Anspruch zu erfüllen hat und damit etwas „schuldet“.

**Beispiel:** Eltern sind ihren minderjährigen Kindern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet. Sie „schulden“ ihnen Unterhalt (vgl §§ 1601 ff BGB). Die Eltern würde man als Unterhaltsschuldner, das Unterhalt begreifende Kind als Unterhaltsgläubiger bezeichnen.

## II. Rechtsquellen - Wo Recht her kommt...

- 7 Rechtliche Normen sind allgegenwärtig. Je nachdem, wer es setzt, haben sie auch unterschiedliche Namen. Will man wissen, wo Recht „herkommt“, interessiert man sich also für die sog **Rechtsquellen**, so lässt sich grob differenzieren zwischen:

- **Völkerrecht**,
- **EU-Recht** und
- **Nationalem Recht**.

- 8 Völkerrecht ist das internationale Recht. Es gilt zwischen Staaten und regelt deren Rechtsbeziehungen.

**EU-Recht** ist das Recht der Europäischen Union. Zum EU-Recht zählen zum einen die Staatsverträge der an der EU beteiligten Staaten zur Schaffung und Weiterentwicklung der EU selber (sog primäres Gemeinschaftsrecht). Zum anderen aber setzt die EU auch selber Recht durch ihre Organe. Dieses wird als sekundäres Gemeinschaftsrecht bezeichnet. Hierzu zählen etwa EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien.

Der Alltag der Sozialen Arbeit ist durch die Vorschriften des **nationalen Rechts**, geschaffen durch den nationalen Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland, bestimmt. Auch das nationale Recht kann unterschiedliche „Gesichter“ haben. Folgende nationale Rechtsquellen gibt es: **9**

1. Verfassung (Grundgesetz), Landesverfassungen: Grundordnung der Bundesrepublik und der Bundesländer. Sie enthalten Regeln zu Aufbau und Organisation des Staates sowie zum Verhältnis zwischen Staat und Bürgern: Die Grundrechte.
2. Bundes- bzw Landesgesetze: Gesetze sind Rechtsnormen, die vom verfassungsrechtlich vorgesehenen Organ (Parlament) im verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren beschlossen und ordnungsgemäß bekannt gemacht, nämlich verkündet, wurden (Art. 82 GG). Man nennt sie auch „Gesetz im formellen Sinn“. Gesetze bilden den Schwerpunkt der Rechtsordnung.
3. Untergesetzliches Recht:
  - Rechtsverordnungen: Auch die Regierung darf in einigen Bereichen Rechtsnormen erlassen. Der einzige Unterschied zum Gesetz besteht im Normgeber: Rechtsverordnungen werden nicht vom Parlament erlassen, sondern von den Ministerien, also der Regierung.
  - **Satzungen**: Satzungen sind die Rechtsvorschriften, die die Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (zB eine Hochschule) im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie erlassen. Satzungen sind ebenfalls Rechtsnormen.
  - **Gewohnheitsrecht**: Gewohnheitsrecht ist ungeschriebenes Recht. Es entsteht durch langdauernde Übung, getragen von der Rechtsüberzeugung ihrer Verbindlichkeit durch die Rechtsgemeinschaft. Normgeber sind damit die Rechtsbetroffenen selbst. Die Anerkennung von Gewohnheitsrecht ist umstritten.

Keine Gesetzesqualität haben im Grundsatz die Entscheidungen der Gerichte: Der Richter legt das Recht aus und wendet es im Einzelfall an. Er ist damit Rechtsanwender und nicht Rechtssetzer. Im Gegensatz zu einem Gesetz gilt ein Urteil daher auch nicht allgemein, sondern nur zwischen den am Rechtsstreit beteiligten Parteien. Aus diesem Grunde ist das sog „**Richterrecht**“ keine Rechtsquelle. **10**

Gleichwohl kommt richterlichen Entscheidungen in der Praxis große Bedeutung zu. Dies gilt vor allem für die höchstrichterliche Rechtsprechung durch die obersten Bundesgerichte, dem BGH, dem BSG und dem BAG. Deren Entscheidungen haben häufig grundlegende und über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Dadurch setzen diese Gerichte selber Maßstäbe, wie Recht auszulegen ist bzw was bei Rechtslücken gilt. Auf diese Rechtsprechung werden sich Bürger in ähnlich gelagerten Fällen berufen. Die unteren Gerichtsinstanzen werden die Entscheidungen häufig beachten. Gleichwohl fehlt auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung die typische einklagbare Verbindlichkeit eines Gesetzes.

### III. Systematisierungen - ... und wie man sich darin orientieren kann

**Fallbeispiel 1:** Frau S sucht eine Beratungsstelle auf. Sie ist verheiratet und hat mit ihrem Ehemann drei gemeinsame Kinder. Der Ehemann hat vor längerer Zeit die Arbeit verloren. Die Frau selber ist nicht erwerbstätig. Die Familie hat aufgrund der Spielsucht des Ehemannes mittlerweile erhebliche Schulden angehäuft. Frau S ist Ausländerin. In der Beratung stellt sich heraus, dass die Kinder massive Verhaltensstörungen aufweisen. Die beratende Sozialarbeiterin hat zudem den Verdacht, dass der Ehemann gegenüber Frau und Kindern Gewalt ausübt.

#### 1. Öffentliches und Privates Recht - Rechtsschubladen

- 11** Die für den Berufsalltag eines Sozialarbeiters relevanten rechtlichen Regeln sind sehr vielfältig. Sie finden sich verstreut in der Verfassung, in vielen Einzelgesetzen und Verordnungen. Eine erste Orientierung verschafft die grundlegende Unterteilung des Rechts in privates und öffentliches Recht.
- 12** Das **Privatrecht** (oder Zivilrecht) ist das sog Jedermannsrecht. Gegenstand des Privatrechts sind die Rechtsbeziehungen zwischen Gleichgestellten, im Regelfall Bürgern. Kennzeichnend ist eine grundsätzliche Gleichordnung der Beteiligten. Ein wesentliches Merkmal des Privatrechts sind seine großen Spielräume zur rechtlichen Gestaltung der Lebenswirklichkeit durch die Beteiligten selber, die sog Privatautonomie. Die wichtigsten Materien des Privatrechts sind im BGB geregelt. Zuständig für privatrechtliche Streitigkeiten sind die Zivilgerichte.
- 13** Zum **Öffentlichen Recht** zählen zunächst alle Rechtsnormen, die die Organisation und Verwaltung des Staates zum Gegenstand haben. Dazu gehören sämtliche Vorschriften zum Aufbau des Staates und der Verwaltung. Auch das Strafrecht gehört zum öffentlichen Recht sowie das Prozessrecht, also die Verfahrensvorschriften für das Gerichtsverfahren, in dem die subjektiven Rechte durchgesetzt werden.

Hauptgegenstand des öffentlichen Rechts ist das **Verwaltungsrecht**. Das Verwaltungsrecht regelt vor allem die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Bürger. Kennzeichnend ist ein grundsätzliches Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem mit besonderer Hoheitsmacht ausgestatteten Staat und seinen Organen einerseits und dem Bürger andererseits.

Im Unterschied zum Privatrecht besitzt der Staat gegenüber dem Einzelnen bzw auch einer privaten Institution eine sehr viel größere Rechtsmacht als die im Grundsatz rechtlich gleichgestellten Bürger untereinander. So darf der Staat einseitig Verbote gegenüber dem Bürger aussprechen oder Verpflichtungen begründen und diese auch durchsetzen bzw ist zu besonderen Eingriffen berechtigt. Dies erfordert noch einmal besondere Regeln für das staatliche Handeln zum Schutz des Bürgers.

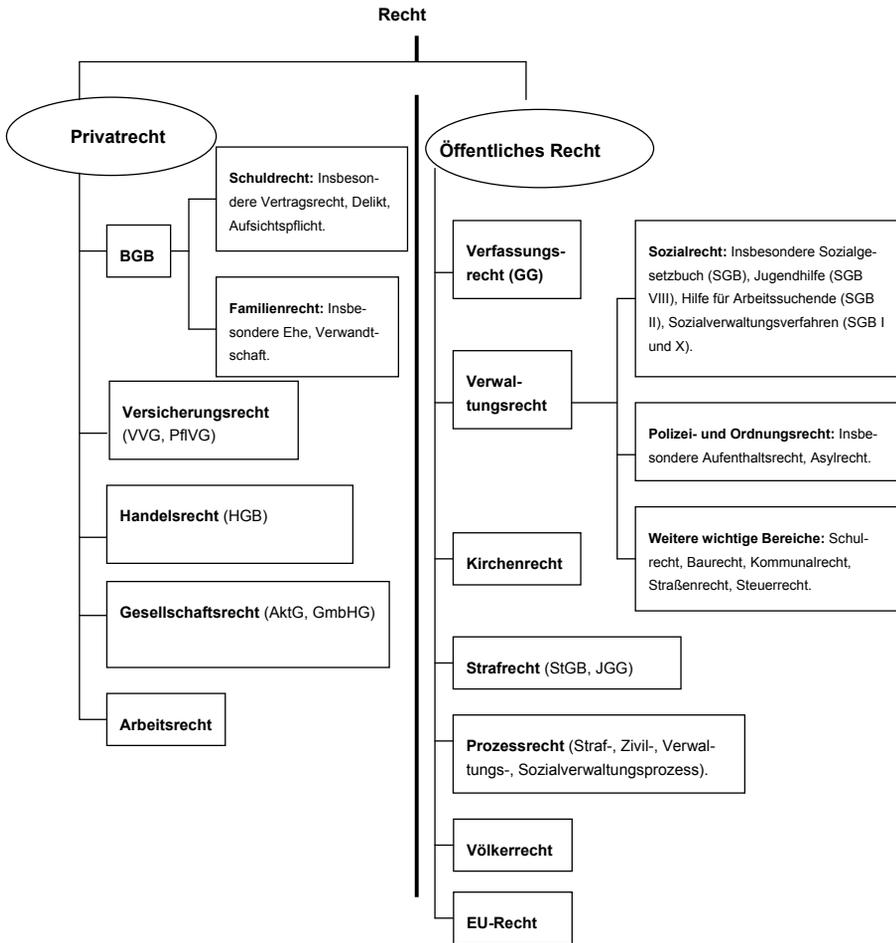
Auf der anderen Seite treffen den Staat als Hoheitsträger auch besondere Pflichten gegenüber dem Bürger. In dieser Eigenschaft ist der Staat insbesondere selber Adressat von besonderen Leistungsansprüchen durch den Bürger.

Zuständig für öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten sind besondere Gerichte, im Bereich der Sozialen Arbeit sind dies die **Verwaltungs- und Sozialgerichte**.

- 14** Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ist für die Praxis von mehrfacher Bedeutung: Zum einen werden Privat- und öffentliches Recht von unterschiedlichen Grundsätzen beherrscht. Mit der Zuordnung zu einem der beiden Rechtsgebiete gelten automatisch bestimmte Maximen, Pflichten und Rechte der Beteiligten. Im Streitfall ist dies etwa wichtig, wenn sich die Frage stellt, wer denn

etwas beweisen muss. Zum anderen entscheidet sich an dieser Stelle grundsätzlich, welche Gerichte für den Rechtsstreit zuständig sind.

15



Im Fallbeispiel 1 etwa sind folgende Fragen dem Privatrecht zuzuordnen: Die Rechtsverhältnisse innerhalb der Familie, also die Gewaltproblematik (unter dem Aspekt des zivilrechtlichen Schutzes von Frau S gegenüber ihrem Mann); die Frage nach einer etwaigen Trennung und sogar Scheidung von Frau S einschließlich der Anschlussfragen nach der Regelung des Umgangs und der Sorge sowie etwaigen Unterhaltsansprüchen. 16

Folgende Fragen sind Gegenstand des öffentlichen Rechts: Jugendhilfe für die Kinder (SGB VIII); Unterhaltssicherung für Frau S und die Kinder im Falle der Trennung (SGB II oder XII, Unterhaltsvorschussgesetz) und der Aufenthaltsstatus von Frau S (AufenthG). Daneben stellt sich die Frage, ob ein Strafverfahren wegen der Gewalttaten gegenüber Frau S gegen Herrn S einzuleiten ist. Wird ein (zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliches) Gerichtsverfahren eingeleitet, sind prozessrechtliche Kenntnisse nötig, wie das Verfahren einzuleiten und durchzuführen ist.

Insofern weist die zur Beratung anstehende Problematik häufig sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche, straf- und verfahrensrechtliche Komponenten auf.

**2. Anspruchsgrundlagen und Hilfsnormen – Das Aufdröseln des Rechts**

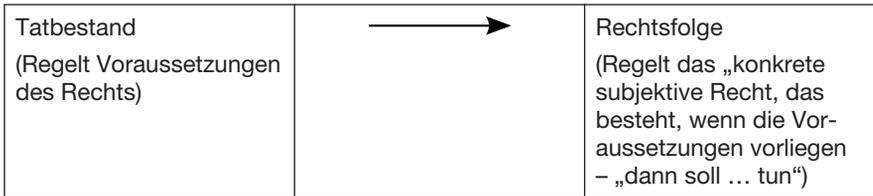
17 Das Recht wird dadurch mit Leben gefüllt, dass die Bürger ihre subjektiven Rechte geltend machen, Ansprüche erheben, die geforderte Leistung verweigern etc. Im Zentrum der Rechtsanwendung steht die Arbeit mit den einschlägigen Normen. Das erfordert an erster Stelle das Wissen um die möglichen Strukturen einer Rechtsnorm. Zu unterscheiden ist zwischen Anspruchsgrundlagen und Hilfsnormen.

18

**a) Anspruchsgrundlagen**

Eine **Anspruchsgrundlage** ist diejenige Norm, die den Wunsch eines Beteiligten „trifft“. Dafür muss sie zweierlei enthalten:

- Zum einen das vom Beteiligten Gewollte, also seinen Anspruch. Sie sagt immer etwas darüber aus, was das Gegenüber tun oder lassen soll, zB etwas bezahlen, aufzuhören zu schlagen etc. Das ist die sog Rechtsfolge. Erkennbar ist die Rechtsfolge an Formulierungen wie: „... ist verpflichtet“, „... hat Anspruch auf ... “. „... kann verlangen, dass...“ oder Ähnliches.
- Sodann enthält die Anspruchsgrundlage auch die Voraussetzungen für das Gewollte. Sie sagt also zugleich etwas darüber aus, wann, also unter welchen Voraussetzungen, verlangt werden kann, dass zB Jemand etwas bezahlen muss. Das ist der sog Tatbestand.



Man nennt eine Anspruchsgrundlage aus diesem Grund auch vollständige Norm. Ihr Kennzeichen ist eine „Wenn-Dann-Struktur“. Am Beispiel des § 433 BGB: *Wenn* ein Kaufvertrag geschlossen wurde (Tatbestand), *dann* hat der Käufer einen Anspruch auf Übereignung der gekauften Sache und der Verkäufer Anspruch auf Bezahlung (Rechtsfolge).

19

**b) Hilfsnormen**

Meistens ist allerdings nicht alles in einer einzigen Norm geregelt. Es gibt ja bei der Regelung eines Konfliktes einiges zu bedenken: Ausnahmen, Grenzen, Widerspruchsmöglichkeiten gegen den Anspruch, Begriffsbestimmungen uÄ. All diese Fragen sind in weiteren Normen geregelt, die dann zur Ergänzung, Modifikation oder Konkretisierung der Anspruchsgrundlage weiter zu berücksichtigen sind. Man nennt diese Normen auch „**Hilfsnormen**“ oder „unvollständige Rechtssätze“.

**Beispiele:** § 194 Abs. 1 BGB: Definition des subjektiven Rechts.

§§ 145 ff BGB: Beschreibung des Zustandekommens von Verträgen.

§§ 1591 –1592 BGB: Definition der Verwandtschaft.

§ 276 Abs. 2 BGB: Definition des Begriffs der Fahrlässigkeit.

Hinweis: Auch unvollständige Normen haben oft eine Wenn-Dann-Struktur. Im Unterschied zu vollständigen Normen regeln sie jedoch nicht auf der Rechtsfolgenseite, was jemand tun oder unterlassen soll, sondern nur was dann gilt oder wie ein Begriff zu verstehen ist.

Hilfsnormen haben immer nur Bedeutung im Zusammenhang mit einem vollständigen Rechtssatz und regeln selber nicht den Anspruch. Man zieht sie nur ergänzend heran.

## Kapitel 2: Die Arbeit mit dem Recht – Das juristische Handwerkszeug

### I. Die juristische Methode

**Fallbeispiel 2:** Der Student Sepp braucht ein neues Auto. Sein Kommilitone Klaus bietet ihm seines zum Kauf an. Sepp erklärt sich nach Besichtigung des Autos einverstanden, dieses zu dem von Klaus genannten Preis zu kaufen. Der Kommilitone Klaus möchte nun, dass Sepp das Auto abholt und bezahlt. Dazu ist Sepp jedoch nicht mehr bereit, weil er es sich mittlerweile anders überlegt hat und lieber ein Fahrrad benutzen möchte. **20**

Recht ist vor allem für den Konfliktfall gedacht: Es soll Konflikte lösen oder aber auch sie im Vorfeld vermeiden, indem es festlegt, wer welche Rechte (und auch Pflichten) hat. Nachdem ein Recht im Konfliktfall ein Gegenüber braucht, gegen das es sich richtet, wird ein Fall immer danach aufgedröselte, zwischen welchen Personen Rechtsbeziehungen bestehen. Das gibt die Konfliktfelder vor, die gelöst werden sollen. **21**

Das Raster, das den Fall bei dieser Vorgehensweise strukturiert, ist eine einfache Frage: „Wer will was von wem woraus?“ Das ist die methodische „Weltfrage“ des Rechts. Diese wird im Folgenden näher aufgeschlüsselt. **22**

#### 1. Wer will was von wem ... - Der Prüfgegenstand

Rechtlich relevante Konflikte entstehen immer zwischen (mindestens) zwei Beteiligten. Der erste Schritt besteht daher darin, den Sachverhalt zu sichten und (bei Bedarf) mit folgender Frage die zu prüfende Fragestellung herauszuarbeiten: „Wer will was von wem?“ Mithilfe dieser Fragestellung wird der Sachverhalt geordnet und die beteiligten Personen mit ihren Interessen konkretisiert. Diese Ausgangsfrage gibt der Rechtsprüfung ihre Richtung.

Im Fallbeispiel 2 etwa liegt es nahe, zu prüfen, ob der Kommilitone Klaus (wer) von Sepp (von wem) Abnahme des Autos und Zahlung des Kaufpreises (was) verlangen kann.